



75. ORDINARIAT FÜR DIE GLÄUBIGEN DER KATHOLISCHEN OSTKIRCHEN IN ÖSTERREICH

Prot. N. 181/90

KONGREGATION FÜR DIE OSTKIRCHEN

DEKRET

Nachdem Gläubige der katholischen Ostkirchen zahlreicher Traditionen in jüngerer Zeit ihren Wohnsitz in Österreich begründet haben und bis jetzt keinen zuständigen Hierarchen ihrer Kirche eigenen Rechts an ihrem Aufenthaltsort haben, verfügte der Heilige Vater Papst Franziskus von seiner Sorge um die ganze Herde Gottes geleitet, am 20. Juli 2018 die Ausweitung der Jurisdiktion über jene des bereits bestehenden Ordinariats für die Katholiken des byzantinischen Ritus in Österreich hinaus, auf alle Gläubigen katholischer Ostkirchen zahlreicher in der Kirche bestehender Riten in Österreich (vgl. can. 28 CCEO) und ernennt hiermit

Christoph Kardinal Schönborn, O.P.,
Erzbischof von Wien,

zum Ordinarius für die Gläubigen der katholischen Ostkirchen in Österreich, indem er ihn mit allen Rechten, Befugnissen und Vollmachten, die mit dieser Aufgabe verbunden sind, ausstattet.

Alle gegenteiligen Bestimmungen, auch wenn sie besonderer Erwähnung würdig wären, stehen dem in keiner Weise entgegen.

Gegeben in Rom, am Sitz der Kongregation für die Ostkirchen,
am 26. Juli 2018

+ *Leonardus Kardinal Sandri, e.h.*
Präfekt

P. Laurentius Lorusso, O.P., e.h.
Subsekretär

KONGREGATION FÜR DIE OSTKIRCHEN

DEKRET

Die Seelsorge an den Katholiken der Ostkirchen, die keinen zuständigen Hierarchen ihrer Kirche eigenen Rechts haben, ist durch den Willen des höchsten Gesetzgebers den Ordinarien übertragen, in deren Diözese sie ihren Wohnsitz haben (vgl. can. 916 §5 CCEO). Wo sich aber Gläubige dieser Kirchen eigenen Rechts zahlreich und dauerhaft aufhalten, pflegt der Heilige Stuhl eigene Ordinariate zu errichten.

Daher wurden jene Katholiken des byzantinischen Ritus aus der Ukraine, die nach Österreich gezogen sind, am 3. Oktober 1945 der Sorge des Erzbischofs von Wien unterstellt, was am 13. Juni 1956 bestätigt wurde.

Katholiken der Ostkirchen von mehreren Kirchen eigenen Rechts halten sich ebenfalls gemeinsam mit den Katholiken des byzantinischen Ritus in Österreich auf.

Damit deren Seelsorge gefördert werde, verfügte

der Heilige Vater Papst Franziskus

am 20. Juli 2018 die Ausweitung der Jurisdiktion des Ordinariats für Österreich auf alle Gläubigen der katholischen Ostkirchen, die keinen zuständigen Hierarchen einer Kirche eigenen Rechts haben.

Alle gegenteiligen Verfügungen, auch wenn sie besonderer Erwähnung würdig wären, stehen dem in keiner Weise entgegen.

Gegeben in Rom, am Sitz der Kongregation für die Ostkirchen,
am 26. Juli 2018

+ *Leonardus Kardinal Sandri, e.h.*
Präfekt

P. Laurentius Lorusso, O.P., e.h.
Subsekretär

Ordinariat für die Gläubigen der katholischen Ostkirchen in Österreich

Ordinarius: Kardinal Dr. Christoph **SCHÖNBORN**, OP, Erzbischof von Wien
Protosyncellus/Generalvikar: Erzpriester Inž.-ékon. Mag. Lic. theol. Yuriy **KOLASA** (P)
Kanzler: Mag. Andreas **LOTZ**, LL.M. (L)
Assistentin: Mag. Lic. theol. Christina M. **SCHWARZ** (L)

A-1010 Wien, Wollzeile 2/3, Österreich

Tel.: +43-1-51552-3405

Fax: +43-1- 51552-2760

E-Mail: ostkirchen.ordinariat@edw.or.at

Die Zuständigkeit dieses Ordinariates erstreckt sich in allen kirchlichen Angelegenheiten gemäß can. 916 § 5 CCEO und dem Dekret der Glaubenskongregation vom 26. Juli 2018 Prot. N. 181/90 personell auf alle Gläubigen katholischer Ostkirchen (*das sind bis zu 22 Kirchen eigenen Rechts*) die einen Wohnsitz in Österreich haben.

Für Wohnsitzlose ergibt sich die Zuständigkeit kraft des aktuellen Aufenthaltsortes.

Das Ordinariat nimmt für ganz Österreich seine Tätigkeit mit 1. Oktober 2018 in Wien auf.

Seite 92

76. DEKRETE

1. DEKANATSZUSAMMENLEGUNG

Hiermit verfüge ich mit 1. Oktober 2018 die Zusammenlegung der Stadtdekanate 2 und 20. Der Name des neugeschaffenen Dekanates lautet:

Stadtdekanat 2/20

Wien, am 26. September 2018

Kardinal Dr. Christoph Schönborn e.h.
Erzbischof

Dr. Walter Mick e.h.
Kanzler

2. FESTLEGUNG VON ENTWICKLUNGSRÄUMEN UND DEKANATSNEUZUORDNUNG

Aufgrund der Bitte der Pfarre Pfaffstätten, die mit 29. November 2015 festgelegten Entwicklungsräume zu verändern, verfüge ich als Erzbischof von Wien mit Wirksamkeit vom 1. Oktober 2018, dass die im Folgenden genannten Pfarren im Vikariat Süd - Unter dem Wienerwald jeweils einen Entwicklungsraum bilden.

Dekanat Heiligenkreuz

Die Pfarren Alland, Gaaden, Heiligenkreuz/Wienerwald, Klausen-Leopoldsdorf, Maria Raisenmarkt, Sittendorf, Sulz/Wienerwald und Trumau bilden einen Entwicklungsraum.

Dekanat Baden

Die Pfarren Möllersdorf, Oeynhausen, Pfaffstätten, Traiskirchen, Tribuswinkel (Subeinheit) und Oberwaltersdorf (Subeinheit) bilden einen Entwicklungsraum.

Mit Wirksamkeit vom 1. Oktober 2018 verfüge ich als Erzbischof von Wien weiters, dass die Pfarre Pfaffstätten vom Dekanat Heiligenkreuz in das Dekanat Baden wechselt, um die gemeinsame Entwicklung der Pfarren im Dekanat pastoral zu unterstützen und eine klare Zuordnung in der Verwaltung zu ermöglichen.

Möge der Segen des dreifaltigen Gottes die Gemeinschaft der Gläubigen in diesen Entwicklungsräumen begleiten!

Wien, am 26. September 2018

Kardinal Dr. Christoph Schönborn e.h.
Erzbischof

Dr. Walter Mick e.h.
Kanzler

3. STIFTUNG KPH WEITERBILDUNG

DEKRET

Mit Wirksamkeit vom 1. Oktober 2018 setze ich das beiliegende Statut der „Stiftung KPH-Weiterbildung der Erzdiözese Wien“, in Kraft.

Wien, am 10. September 2018

Kardinal Dr. Christoph Schönborn e.h.
Erzbischof

Dr. Walter Mick e.h.
Kanzler

SATZUNG

der „Stiftung KPH-Weiterbildung der Erzdiözese Wien“

Als Erzbischof von Wien errichte ich mit Wirksamkeit vom 01. Oktober 2018 gemäß cann. 114 ff CIC die

Stiftung KPH-Weiterbildung der Erzdiözese Wien

Durch Hinterlegung der Anzeige über die Errichtung wird der Stiftung gemäß Art. II und Art. XV § 7 des Konkordates zwischen der Republik Österreich und dem Heiligen Stuhl vom 5. Juni 1933, BGBl. II Nr. 2/1934, auch Rechtspersönlichkeit für den staatlichen Bereich zukommen.

Der Stiftung gebe ich nachstehendes

STATUT

§ 1

Die Stiftung führt den Namen „Stiftung KPH-Weiterbildung der Erzdiözese Wien“ und hat ihren Sitz in Wien.

§ 2 Aufgabe der Stiftung

- (1) Aufgabe der Stiftung ist die Beschäftigung von Personen, die Aufgaben für Hochschullehrgänge, die die Kirchliche Pädagogische Hochschule Wien/Krems privatrechtlich anbietet, übernehmen. Dazu gehören insbesondere die Lehrgangsführung sowie Vortragstätigkeit.
- (2) Das von der Stiftung KPH-Weiterbildung beschäftigte Personal wird der Hochschulstiftung der Erzdiözese Wien als Erhalterin der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Wien/Krems zum Zweck der jeweils vertraglich definierten Aufgaben im Rahmen der Hochschullehrgänge überlassen.
- (3) Die Hochschulstiftung refundiert der Stiftung KPH-Weiterbildung die für den Betrieb, insbesondere für die Abgeltung der Lehrenden samt Nebenkosten, notwendigen Kosten. Darüber hinaus erhält die Stiftung KPH-Weiterbildung für ihre Tätigkeit keine Abgeltung seitens der Hochschulstiftung.

- (4) Die Stiftung KPH-Weiterbildung verfolgt daher ausschließlich kirchliche und gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 35 und 38 BAO, BGBl. 194/1961 i.d.g.F. und § 5 Abs 1 Z. 6 KStG 1988, BGBl. Nr. 401/1988 i.d.g.F., und ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.
- (5) Zu diesem Zwecke wird die Stiftung Einnahmen aus folgenden Quellen erzielen:
- Refundierung seitens der Hochschulstiftung;
 - durch Subventionen und Förderungen, Spenden und Erbschaften.

§ 3 Organe der Stiftung

- (1) Die Organe der Stiftung sind
- Der Protektor
 - Der Geschäftsführer
 - Der Aufsichtsrat
- (2) Die Organe und ihre Mitglieder haben nach den Grundsätzen des katholischen Kirchenrechtes für Vermögensverwalter und mit der Sorgfalt eines bonus pater familias (c. 1284 § 1 CIC) zu agieren und sind in allen Angelegenheiten der Stiftung zur Verschwiegenheit verpflichtet

§ 4 Der Protektor

- (1) Protektor der Stiftung ist der Erzbischof von Wien. Ihm kommt die generelle Richtlinienkompetenz in allen Angelegenheiten der Stiftung zu.
- (2) Folgende Rechtsgeschäfte bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit nach Zustimmung durch den Aufsichtsrat auch der schriftlichen Genehmigung durch den Protektor:
- a. Rechtsgeschäfte der außerordentlichen Verwaltung im Sinne des c. 1277 CIC und des dazu erlassenen decretum generale der österreichischen Bischofskonferenz.
- (3) Der Protektor ist zu allen Sitzungen des Aufsichtsrates unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen und durch Übersendung des Sitzungsprotokolls oder anderer Ausfertigungen von allen Beschlüssen des Aufsichtsrates zu informieren.
- (4) Er kann jederzeit von allen Organen der Stiftung umfassende Information über alle Angelegenheiten der Stiftung verlangen.

§ 5 Der Geschäftsführer

- (1) Die Stiftung hat einen Geschäftsführer, der vom Aufsichtsrat der Stiftung auf bestimmte oder unbestimmte Zeit bestellt wird.
- (2) Der Geschäftsführer ist für die Verwirklichung des Stiftungszweckes nach Maßgabe der Satzung, der Beschlüsse des Aufsichtsrates und der einschlägigen staatlichen und kirchlichen Rechtsvorschriften verantwortlich.
- (3) Ihm obliegt insbesondere:
1. die Führung der Geschäfte der Stiftung;
 2. die Vertretung der Stiftung nach aussen;
 3. die Erstellung der Haushaltspläne / Jahresbudgets (Personal-, Finanz- und Investitionspläne);

4. die Erstellung der Jahresabschlüsse und der Rechenschaftsberichte;
 5. der Vollzug der Beschlüsse des Aufsichtsrates.
- (4) Der Haushaltsplan ist jeweils bis zwei Monate vor Beginn des kommenden Geschäftsjahres und der Rechnungsabschluss samt dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers (Wirtschaftstreuhandler) bis sechs Monate nach Ende des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat zur Genehmigung vorzulegen. Der Aufsichtsrat hat nach Beschlussfassung über Haushaltsplan und Rechnungsabschluss den Protektor der Stiftung unter Vorlage der entsprechenden Unterlagen vom Ergebnis der Beschlussfassung zu informieren.
- (5) Der Geschäftsführer hat dafür zu sorgen, dass ein Rechnungswesen und ein internes Kontrollsystem geführt werden, die den einschlägigen kirchlichen und staatlichen Anforderungen entsprechen.

§ 6 Der Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus dem moderator curiae (Generalvikar) und dem Leiter des Erzbischöflichen Amtes für Schule und Bildung sowie mindestens einem und höchstens drei weiteren Mitgliedern, die vom Erzbischof von Wien aus dem Kreis der Mitglieder des Stiftungsrates der Hochschulstiftung der Erzdiözese Wien ernannt werden. Die Funktionsdauer der ernannten Mitglieder des Aufsichtsrates beträgt fünf Jahre, jedenfalls aber bis zur Konstituierung des neuen Aufsichtsrates. Die Wiederbestellung ist – auch mehrfach - zulässig.
- (2) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann seine Funktion unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Anzeige an den Vorsitzenden zurücklegen. Dieser hat umgehend dem Erzbischof von Wien davon zu berichten.
- (3) Die Abberufung eines Aufsichtsratsmitgliedes durch den Erzbischof von Wien ist aus wichtigem Grund auch vor Ablauf der Funktionsperiode möglich. In diesem Fall und bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus anderen Gründen wird ein neues Mitglied für den Rest der Funktionsperiode ernannt.
- (4) Wird der Aufsichtsrat in seiner Gesamtheit abberufen, so führt er die Geschäfte bis zur Konstituierung des neuen Aufsichtsrates weiter. Es ist Zug um Zug mit der Abberufung ein neuer Aufsichtsrat zu ernennen und zu konstituieren. Falls bei Ausscheiden eines einzelnen Mitgliedes die Mindestanzahl an Mitgliedern des Aufsichtsrates unterschritten wird, ist gleichzeitig ein neues Mitglied zu ernennen.

§ 7 Arbeitsweise des Aufsichtsrates

- (1) Vorsitzender des Aufsichtsrates ist der moderator curiae (Generalvikar) der Erzdiözese Wien, stellvertretender Vorsitzende/r ist der jeweilige Leiter des Erzbischöflichen Amtes für Schule und Bildung.
- (2) Der Aufsichtsrat gibt sich und seinen Ausschüssen eine Geschäftsordnung.
- (3) Die Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrates ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters, anwesend sind. Beschlüsse des Aufsichtsrates bedürfen, sofern in der Geschäftsordnung kein höheres Quorum vorgesehen ist, der einfachen Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter.

- (4) Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden oder in dessen Auftrag vom stellvertretenden Vorsitzenden mindestens zwei Mal jährlich einberufen.
- (5) Die schriftlichen Einladungen für die Sitzungen des Aufsichtsrates sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zehn Tage vor dem Zeitpunkt der Sitzung den Mitgliedern zu übermitteln. In dringenden Fällen kann die Einberufung fernschriftlich, telefonisch oder elektronisch unter Wahrung einer Drei-Tages-Frist vor dem Zeitpunkt der Sitzung erfolgen.
- (6) Zu den Sitzungen des Aufsichtsrates können der Geschäftsführer oder externe Sachverständige beigezogen werden, denen dabei jedoch kein Stimmrecht zukommt.
- (7) Beschlussfassungen auf schriftlichem Weg sind zulässig, wenn kein Mitglied dem Verfahren widerspricht.
- (8) Über die Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden der betreffenden Sitzung zu unterfertigen und dem Erzbischof von Wien, den Mitgliedern des Aufsichtsrates und dem Geschäftsführer zuzustellen ist. Auf Verlangen ist eine vom gefassten Beschluss abweichende Meinung in die Niederschrift aufzunehmen.
- (9) Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter vorgenommen.
- (10) Der Aufsichtsrat ist dem Erzbischof von Wien verantwortlich und hat regelmäßig ihn sowie den Wirtschaftsrat der Erzdiözese Wien über die Stiftung zu informieren.

§ 8 Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat hat für die Erfüllung des Stiftungszweckes Sorge zu tragen. Er hat die Geschäftsführer zu überwachen und kann jederzeit einen Bericht über die Angelegenheiten der Stiftung verlangen. Der Aufsichtsrat kann die Bücher, Datenbanken und Unterlagen der Stiftung einsehen und prüfen. Er kann damit auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen.
- (2) Dem Aufsichtsrat obliegen insbesondere:
 - Die Beratung des Protektors in allen Angelegenheiten, die dieser dem Aufsichtsrat vorlegt oder die von strategischer Bedeutung für die Verwirklichung des Stiftungszweckes sind;
 - Die Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers der Stiftung;
 - Der Abschluss, die Abänderung oder die Auflösung der Verträge mit dem Geschäftsführer;
 - die Beschlussfassung über das Budget (Haushaltsplan) und über eine allenfalls erforderliche Überschreitung des genehmigten Budgets der Stiftung;
 - die Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und der geprüften Rechnungsabschlüsse der Stiftung;
 - die Entlastung der Geschäftsführer;
 - die Bestellung eines Abschlussprüfers;
 - die Entscheidung über die dem Aufsichtsrat vorbehaltenen Angelegenheiten gemäß § 11 dieser Satzung.

§ 9 Ausschüsse

- (1) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen, insbesondere um seine Verhandlungen und Beschlüsse vorzubereiten oder die Ausführung seiner Beschlüsse zu überwachen. Den Ausschüssen können auch Entscheidungsbefugnisse übertragen werden.
- (2) Als ständige Verbindung zwischen dem Plenum des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung ist jedenfalls ein Exekutivausschuss einzurichten.

§ 10 Der Exekutivausschuss

- (1) Der Exekutivausschuss als Teil des Aufsichtsrates dient zur Vorbereitung der Plenarsitzungen, zur Überwachung der Umsetzung der Entscheidungen des Aufsichtsrates und zur Entscheidung für den Aufsichtsrat in den in der Geschäftsordnung vorgesehenen Angelegenheiten.
- (2) Der Exekutivausschuss besteht aus dem Leiter des Erzbischöflichen Amtes für Schule und Bildung und mindestens zwei weiteren Mitgliedern des Aufsichtsrates, die über Vorschlag des Vorsitzenden vom Plenum bestellt und abberufen werden. Er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.
- (3) Die Funktion eines Mitgliedes im Exekutivausschuss endet jedenfalls mit dem Ende der Funktion im Aufsichtsrat.
- (4) Der Exekutivausschuss hat für die Erfüllung der Aufgaben des Aufsichtsrates zu sorgen, soweit Entscheidungen nicht durch Satzung oder Beschluss des Plenums diesem selbst vorbehalten sind.
- (5) Zur Erfüllung seiner Aufgaben hat der Exekutivausschuss gegenüber der Geschäftsführung alle dem Plenum zukommenden Rechte.
- (6) Der Exekutivausschuss tritt über Einladung durch den Vorsitzenden nach Bedarf zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
- (7) Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- (8) Die Einladungen für die Sitzungen des Exekutivausschusses sind unter Bekanntgabe der Beratungsgegenstände mindestens sieben Tage vor dem Zeitpunkt der Sitzung den Mitgliedern des Exekutivausschusses und allen Aufsichtsratsmitgliedern zu übermitteln. In dringenden Fällen kann die Einberufung fernschriftlich, telefonisch oder elektronisch unter Wahrung einer Drei-Tages-Frist vor dem Zeitpunkt der Sitzung erfolgen.
- (9) Die Mitglieder des Exekutivausschusses können einander schriftlich mit der Vertretung für einzelne Sitzungen betrauen. Das vertretene Mitglied ist bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit nicht mitzuzählen.
- (10) Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden der betreffenden Sitzung zu unterfertigen und allen Mitgliedern des Aufsichtsrates zuzustellen ist.

§ 11 Zustimmungsbedürftige Geschäfte

Der Geschäftsführer hat für nachstehende Geschäfte und Maßnahmen im voraus einen zustimmenden Beschluss des Aufsichtsrates oder eines dafür zuständigen Ausschusses einzuholen:

1. Angelegenheiten, welche die allgemeinen Grundsätze der Stiftungsführung, die Änderung der Schwerpunkte der Stiftungsaufgaben oder die mittel- und langfristigen Strategien berühren;
2. Grundsätzliche Änderungen der Organisationsstruktur der Stiftung;
3. Erwerb anderer Unternehmen im Ganzen oder in ihren wesentlichen Teilen;
4. Erwerb, Veräußerung von und Verfügung über Beteiligungen aller Art, ausgenommen im Rahmen der normalen Bewirtschaftung des Finanzanlagevermögens;
5. den Abschluss sämtlicher Rechtsgeschäfte, die nicht zum gewöhnlichen Betrieb der Stiftung gehören und in ihrer wirtschaftlichen Auswirkung € 20.000,-- im Einzelfall übersteigen;
6. die Aufnahme von Darlehen und Krediten, die € 20.000,-- im Einzelfall oder insgesamt € 100.000,-- im Geschäftsjahr übersteigen;
7. Entscheidungen, die den Bestand, die Organisation und die wirtschaftliche Situation der Stiftung wesentlich zu beeinflussen geeignet sind.
8. Erwerb, Veräußerung und Belastung von unmittelbar betrieblich genutzten Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
9. Rechtsgeschäfte mit nahen Angehörigen des Geschäftsführers;
10. die Übernahme von Dienstleistungen für andere Rechtsträger;
11. alle sonstigen Handlungen, die durch Aufsichtsratsbeschluss für zustimmungsbedürftig erklärt wurden oder die in ihren Auswirkungen den üblichen Geschäftsverkehr der Stiftung erheblich überschreiten.

Liegt Gefahr im Verzug, ist der Geschäftsführer ermächtigt, die erforderlichen Rechtshandlungen ohne vorherige Zustimmung des Aufsichtsrates zu setzen. Der Aufsichtsrat ist jedoch ehest möglich über die getroffenen Maßnahmen umfassend zu informieren.

§ 12 Geschäftsjahr

Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Gründung der Stiftung und endet am 31. (einunddreißigsten) August des nachfolgenden Kalenderjahres. Die weiteren Geschäftsjahre beginnen jeweils am 1. (ersten) September und enden am 31. (einunddreißigsten) August des Folgejahres.

§ 13 Auflösung der Stiftung

Im Falle der Auflösung der Stiftung, gleichgültig aus welchem Grund, und bei Wegfall des gemeinnützigen Zweckes fällt das gesamte Vermögen der Erzdiözese Wien in 1010 Wien, Wollzeile 2, mit der Verpflichtung zu, es ausschließlich für kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden.

77. PFARRAUSSCHREIBUNGEN

Vikariat Unter dem Wienerwald

Pfarrren Reisenberg und Seibersdorf: Pfarrmoderator ab 1.9.2018

Bei Interesse bitte vorerst um Kontakt mit dem zuständigen Bischofsvikar bzw. dem Generalvikar. Die schriftliche Bewerbung möge bis 25. Oktober 2018 im Erzbischöflichen Ordinariat, 1010 Wien, Wollzeile 2, eingereicht werden.

78. PERSONALNACHRICHTEN

Ordinariat für die Gläubigen der katholischen Ostkirchen in Österreich

Erzpriester Inž.-ékon. Mag. Lic. theol. Yuriy **Kolasa**, ED. Lwiw, wurde mit 1. Oktober zum Protosyncellus/Generalvikar ernannt.

Mag. Andreas **Lotz**, LL.M. (L), Vizekanzler der ED. Wien, wurde mit 1. Oktober zum Kanzler ernannt.

Erzdiözese Wien:

Martin **Paral** (D), D. St. Pölten, wurde mit Wirksamkeit vom 31. August 2018 von seinem Amt als ehrenamtlicher Diakon in allen im Gebiet der Erzdiözese Wien liegenden dem Stift Klosterneuburg inkorporierten Pfarren, mit Ausnahme der Pfarre Kahlenbergdorf, wo er als ehrenamtlicher Diakon weiterhin tätig bleibt, entpflichtet.

Dienststellen:

Junge Kirche:

Mag. Günther **Schreiber**, Kpl. in Perchtoldsdorf, wurde mit 1. Oktober neben seiner bisherigen Tätigkeit zum Regionalseelsorger im Ausmaß von fünf Stunden pro Woche ernannt.

Stabstelle APG:

Dipl.-Theol. Martin **Sinnhuber**, D. Münster, bisher als seelsorglicher Mitarbeiter für missionarische Einsätze in der Erzdiözese Wien tätig, schied mit 31. August aus dem Seelsorgsdienst der ED Wien.

Referat für anderssprachige Gemeinden:

P. mag. Ivica **Pečnik** OFM (Provinz Zagreb) wurde mit 1. Oktober zum Seelsorger (Kaplan) für die Kroatische Gemeinde, Wien 1, ernannt an Stelle von P. Željko **Baković** OFM, Bacc., (Provinz Zagreb) bisher Seelsorger, der mit 30. September aus dem Seelsorgsdienst der ED Wien ausschied.

Pastoralamt

Referat für Berufungspastoral:

Mag. Johannes **Cornaro**, Pfr. in Fallbach, Loosdorf und Hagenberg, wurde weiterhin auf Dauer von fünf Jahren (bis 30. September 2023) zum ehrenamtlichen Geistlichen Assistenten im Vikariat Nord – Unter dem Manhartsberg ernannt.

Ing. Kurt **Dörfler** (D), ea Diakon in Ebenthal, Großinzersdorf, Loidesthal, Palterndorf, Spannberg und Velm-Götzendorf, VikSek. im Vikariat Nord - Unter dem Manhartsberg, wurde weiterhin auf Dauer von fünf Jahren (bis 30. September 2023) zum ehrenamtlichen Geistlichen Assistenten im Vikariat Nord – Unter dem Manhartsberg ernannt.

Lic. Harald **Mally**, PfMod. in Mauer, Wien 23, wurde weiterhin auf Dauer von fünf Jahren (bis 30. September 2023) zum ehrenamtlichen Geistlichen Assistenten im Vikariat Wien-Stadt ernannt.

P. Mag. Simon **De Keukelaere** FSO, Bacc., UnivSeels. in der Kath. Hochschulgemeinde Wien Bereich 1, wurde weiterhin auf Dauer von fünf Jahren (bis 30. September 2023) zum ehrenamtlichen Geistlichen Assistenten im Vikariat Wien-Stadt ernannt.

Petra **Geiger** wurde weiterhin auf Dauer von fünf Jahren (bis 30. September 2023) zur ehrenamtlichen Geistlichen Assistentin im Vikariat Wien-Stadt ernannt.

Mag. Bernd Gunter **Kolodziejczak**, Kurat in Wiener Neustadt-Propsteipfarre, wurde weiterhin auf Dauer von fünf Jahren (bis 30. September 2023) zum ehrenamtlichen Geistlichen Assistenten im Vikariat Süd – Unter dem Wienerwald ernannt.

P. Mag. Dr. Anton **Lässer** CP, KrkRekt. und Seels. in Maria Schutz, wurde weiterhin auf Dauer von fünf Jahren (bis 30. September 2023) zum ehrenamtlichen Geistlichen Assistenten im Vikariat Süd – Unter dem Wienerwald ernannt.

Wiener Priesterseminar:

Univ.-Prof. Dr. Rudolf **Prokschi**, Domdekan, Rektor des Thomaskollegs, wurde vom 1. Oktober 2018 bis 31. August 2019 neben seiner bisherigen Tätigkeiten zum Subregens ernannt an Stelle von Dr. Slavomir **Dlugos**, D. Spies, der mit 31. August 2018 von dieser Tätigkeit entpflichtet wurde.

Dekanate:

Stadtdekanat 2/20:

Ferenc **Simon**, PfMod. in Am Tabor, Wien 2, Leiter der Ungarischen Gemeinde, bisher Dech. in Stadtdekanat 2, wurde mit 1. Oktober 2018 für die laufende Funktionsperiode (bis zum 31. August 2022) zum Dechanten bestellt.

GR Dipl.-Ing. Mag. Konstantin **Spiegelfeld**, Pfr. in St. Johann Nepomuk und PfProv. in Zum hl. Klaus von Flüe, Wien 2, bisher Dech.-Stellvertr. in Stadtdekanat 2, wurde mit 1. Oktober 2018 für die laufende Funktionsperiode (bis zum 31. August 2022) zum Dechant-Stellvertreter bestellt.

Dr. Gerhard **Bauer**, PfVik. in Zu allen Heiligen, Wien 20, bisher Dech.-Stellvertr. in Stadtdekanat 20, wurde mit 1. Oktober 2018 für die laufende Funktionsperiode (bis zum 31. August 2022) zum Dechant-Stellvertreter bestellt.

Hainburg:

P. mgr Waldemar **Staniszewski** MSF, PfMod. in Maria Ellend, Petronell-Carnuntum, Regelsbrunn und Scharndorf, wurde mit 1. September für die laufende Funktionsperiode (bis 30. Juni 2019) zum Dechant-Stellvertreter bestellt.

Pfarren:

Alberndorf im Pulkatal, Haugsdorf, Jetzelsdorf und Pfaffendorf:

Dipl.-Ing. Reinhard **Schachhuber** (D) wurde mit 22. September zum ehrenamtlichen Diakon bestellt.

Radlbrunn:

Maria **Sigert-Kraupp** (L), bisher PAss., schied mit 31. August aus. Sie ist nunmehr im Pfarrverband Ziersdorf als Pastoralassistentin tätig.

Martin **Wieser** (L), PAss. in Großriedenthal und Ravelsbach, wurde mit 1. September neben seiner bisherigen Tätigkeit zum Pastoralassistenten bestellt.

Am Schüttel, Wien 2:

Mag. Alois Gottfried **Moick** (D) wurde mit 22. September zum ehrenamtlichen Diakon bestellt.

St. Johann Nepomuk, Wien 2:

Mag. Dr. Elmar Wilhelm M. **Fürst** (D) wurde mit 22. September zum ehrenamtlichen Diakon bestellt.

Gumpendorf, Wien 6:

P. Nelson **Soosai Marian** SSS, M., bisher Kpl. in Gumpendorf, Wien 6, wurde mit 1. Oktober zum um Pfarrprovisor gemäß Neuregelung für Priester in leitender Funktion (Wiener Diözesanblatt 153. Jahrgang, Nr. 3, März 2015) ernannt an Stelle von P. Lic. Antonio **Pedretti** SSS, bisher PfMod., der mit 30. September aus dem Seelsorgsdienst der ED Wien ausschied. P. Prabumetha **Arockiasamy** SSS wurde mit 1. September zum Aushilfskaplan ernannt.

Zum Göttlichen Wort, Wien 10:

P. Saverius **Susanto** SVD, M. Th. wurde mit 1. Oktober zum Kaplan ernannt an Stelle von P. Gregory Reddy **Duggimpudi** SVD, BTh, bisher Kpl., der mit 30. September aus dem Seelsorgsdienst der ED Wien ausschied.

St. Hemma, Wien 13:

Mag. Christoph **Buda** (D), PfAss. in St. Hemma, Wien 13, wurde weiterhin zum Pfarrassistenten auf die Dauer der jetzigen Funktionsperiode des Pfarrgemeinderates ernannt.

St. Josef, Wien 14:

Philipp **Rogner**, MEd BEd (D) wurde mit 22. September zum ehrenamtlichen Diakon bestellt.

Hildegard Burjan, Wien 15:

Mag. Luka **Berović**, Kpl. in St. Christoph am Rennbahnweg, Wien 22, wurde mit 1. Oktober 2018 bis 31. August 2019 neben seiner bisherigen Tätigkeit zum Seelsorglichen Mitarbeiter der Pfarre Hildegard Burjan, Wien 15, ernannt.

Maria Namen, Wien 16:

Thomas **Röder** (D) wurde mit 22. September zum ehrenamtlichen Diakon bestellt.

Maria Himmelfahrt (Nordrandsiedlung), Wien 21:

Mag. Anton Andreas **Tippl** (D) wurde mit 22. September zum ehrenamtlichen Diakon bestellt.

St. Markus, Wien 21:

Lic. Dr. Jean-Willy **Kindanda**, D. Kikwit, PfMod., scheidet mit 31. Jänner 2019 aus dem Seelsorgsdienst der ED Wien.

Kagraner Anger, Wien 22:

Gerhard **Hladky** (D) wurde mit 22. September zum ehrenamtlichen Diakon bestellt.

Kalksburg, Liesing und Rodaun, Wien 23:

MMag. DDr. Peter **Schipka**, Domkap., GenSek. der ÖBK, bisher AushKpl. in Gerasdorf bei Wien, Seyring und Süßenbrunn (Wien 22), wurde von 1. September bis 31. Dezember 2018 neben seiner bisherigen Tätigkeit zum Aushilfskaplan ernannt. Seine Ernennung zum Aushilfskaplan der Pfarre Absdorf wurde dadurch zurückgenommen.

Klosterneuburg-St. Leopold und Weidling:

Mag. Florian **Tloust** CanReg, bisher Kpl., schied mit 17. September aus dem Seelsorgsdienst der ED Wien.

Ebreichsdorf, Unterwaltersdorf und Weigelsdorf:

John **Kiiza**, Bacc., D. Fort Portal, wurde mit 1. Februar 2019 zum Aushilfskaplan ernannt. Seine Ernennung per 1. Oktober 2018 wurde storniert.

Edlach an der Rax und Prein an der Rax:

Norbert **Mang** (D) wurde mit 22. September zum ehrenamtlichen Diakon bestellt.

Heiligenkreuz:

P. Mag. Edmund **Waldstein** OCist wurde mit 1. September zum Kirchenrektor der Ferialkirche Siegenfeld ernannt an Stelle von P. Mag. Rupert **Fetsch** OCist, bisher KrkRekt, der mit 31. August aus dem Seelsorgsdienst der ED Wien schied.

Kaltenleutgeben:

Josef Maria **Stadlbauer** (D) wurde mit 22. September zum ehrenamtlichen Diakon bestellt.

Laab im Walde:

MMag. Klaus **Rieger** (D) wurde mit 22. September zum ehrenamtlichen Diakon bestellt.

Mannswörth:

Mag. Thomas **Radlmair** (D), bisher PAss. mit bes. Befugnissen in Mannswörth sowie PAss. in Dekanat Schwechat, wurde mit 22. September zum hauptamtlichen Diakon bestellt.

Muthmannsdorf und Maiersdorf:

Bgdr Ing. Mag. Josef **Juster** (D) wurde mit 14. September zum ehrenamtlichen Diakon bestellt.

Reichenau an der Rax:

Friedrich Andreas **Nöbauer** (D) wurde mit 22. September zum ehrenamtlichen Diakon bestellt.

Sooß:

Msgr. Mag. Clemens **Abrahamowicz**, Dech., PfMod. in Baden-St. Stephan, KRekt. in der Frauenkirche, Baden, wurde mit 1. September neben seiner bisherigen Tätigkeit zum Pfarrprovisor ernannt.

Wiener Neustadt-Propsteipfarre:

Dr. Christoph David **Faiman** (D) wurde mit 22. September zum ehrenamtlichen Diakon bestellt.

Wolfsthal:

Univ.-Doz. Mgr. Mgr. PaedDr. PhDr. Pavol **Tománek**, PhD. (D) wurde mit 22. September zum ehrenamtlichen Diakon bestellt.

Kategoriale Seelsorge

Krankenhaus- und Pflegeheimseelsorge

MMag. Klaus **Rieger** (D) wurde mit 22. September im Orthopädischen Spital Speising zum ehrenamtlichen Diakon bestellt.

Seelsorge für Bahn und Post:

Norbert Klein (L), PAss. im Pflegewohnhaus Liesing, Wien 23, bisher PAss. im Raum der Stille, Hauptbahnhof Wien, schied mit 31. August aus.

Polizeiseelsorge

Univ.-Prof. Dr. Rudolf **Prokschi**, Domdekan, Rektor des Thomaskollegs, wurde mit 1. November neben seiner bisherigen Tätigkeiten zum ehrenamtlichen Landesseelesorger der Polizeiseelsorge Wien ernannt.

Institute des geweihten Lebens:

Barmherzige Schwestern Gumpendorf:

Die Niederlassung St. Katharina in der Millergasse 6-8, Wien 6, wurde mit 30. September aufgelöst.

Vereinigungen:

Gemeinschaft Immaculata:

Josef Maria **Stadlbauer** (D) wurde mit 22. September zum ehrenamtlichen Diakon bestellt.

Institut St. Justinus:

Josef Maria **Stadlbauer** (D) wurde mit 22. September zum ehrenamtlichen Diakon bestellt.

Auszeichnungen:

Edy Gustaaf **Janssens**, Dech., PfMod. in Sitzendorf an der Schmida, Braunsdorf, Frauendorf an der Schmida, Grafenberg, Goggendorf, Niederschleinz, Roseldorf, Straning und Wartberg wurde mit 15. Juni zum Erzbischöflichen Geistlichen Rat ernannt.

Todesmeldungen:

P. Dr. Manfred **Müller** SVD ist am 15. September im Alter von 85 Jahren gestorben und wurde am 21. September auf dem Friedhof des Missionshauses St. Gabriel, Maria Enzersdorf, bestattet.

79. PRIESTERWEIHE 2020

Die Priesterweihe 2020 wird am 20. Juni 2020, 9.30 Uhr, im Stephansdom gefeiert. Alle Priester, Diakone und Gläubigen sind eingeladen, mit den Weihekandidaten mitzufeiern.

80. SPRECHTAGE KARDINAL SCHÖNBORNS FÜR PRIESTER UND DIAKONE

Die Sprechstage finden üblicherweise am Dienstagnachmittag statt. Die genauen Termine erfahren Sie bei der verpflichtenden telefonischen Voranmeldung im Erzbischöflichen Sekretariat: Tel. 01/51552-3724, Dr. Hubert-Philipp Weber.
Anmeldung für die Ständigen Diakone ausschließlich über das Diakoneninstitut, Tel. 0664/6216838, Andreas Frank.

81. SPRECHTAGE DES GENERALVIKARS

Gespräche mit Lic. Dr. Nikolaus Krasa sind Dienstag bis Freitag möglich. Bitte um Terminvereinbarung unter Tel. 01/515 52-3200, Fax: 01/515 52-2760,
E-Mail: n.krasa@edw.or.at oder ordinariat@edw.or.at
1010 Wien, Wollzeile 2, 3. Stock, Tür 328

82. SPRECHTAGE IM INSTITUT FÜR DEN STÄNDIGEN DIAKONAT DIAKON ANDREAS FRANK

Jeden Donnerstag in der Zeit von 15.00 bis 17.00 Uhr
Anmeldung bitte unter Tel. 0664/6216838 oder a.frank@edw.or.at.
Ort: 1090 Wien, Boltzmanngasse 9.

Neue Adresse:

Pfarre Schottwien:

Hauptstraße 47
2641 Schottwien

Redaktionsschluss für die November-Ausgabe des Diözesanblattes 2018 ist der 31. Oktober 2018, 16.30 Uhr.

Die November-Ausgabe des Wiener Diözesanblattes 2018 erscheint am 8. November 2018.

*Das Diözesanblatt ist unter der Internet-Adresse
www.themakirche.at abrufbar.*